



Wahlordnung



ADLERSHORST
Wir wohnen bei uns





Wahlordnung

Fassung März 2010

§ 1

Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus sieben Mitgliedern der Genossenschaft, die von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die keinem Organ der Genossenschaft angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterschreiben.
- (5) Der Wahlvorstand bleibt bis zur Neubestellung eines Wahlvorstandes, längstens jedoch 5 Jahre im Amt.

§ 2

Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat insbesondere die Aufgaben:
 1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und Festlegung der Wahlbezirke,
 2. die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter. Maßgeblich für die Feststellung ist die Zahl der Mitglieder, die am Schluss des der Wahl vorangegangenen Geschäftsjahres in der Genossenschaft verbleiben,
 3. die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung sowie Ort und Zeitpunkt der Wahl,

4. die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
 5. die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter,
 6. die Bekanntgabe der Wahl,
 7. die Entscheidung über Widersprüche und Einsprüche zur Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer sowie technische Hilfsmittel heranziehen.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft. Entscheidend ist die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Wahl. Das gilt nicht, wenn ein Ausschließungsverfahren läuft und der Ausschließungsbeschluss an das Mitglied abgesandt worden ist (§ 11 Abs. 3 der Satzung).
- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftstätigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 31 Abs. 5 der Satzung). Die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts ist gemäß § 31 Abs. 5 der Satzung zulässig. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

§ 4 Wahlbezirke

Es werden Wahlbezirke gebildet.

Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die noch nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die am 31. Dezember vor einer Wahl als Mitglied in der Liste der Genossen eingetragen war und zurzeit der Wahl

nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehört. Nicht wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschließungsverfahren läuft und an die der Ausschließungsbeschluss bereits abgesandt worden ist.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorschlag auf. Er bestimmt zugleich eine angemessene Frist, bis zu deren Ablauf andere Vorschläge eingereicht werden können. Diese müssen von 10 Prozent der Mitglieder des Wahlbezirks unterschrieben sein.
- (2) Der Wahlvorschlag des Wahlvorstandes für einen Stimmbezirk muss mindestens so viele Kandidaten enthalten, wie im Stimmbezirk Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind. Die vorgeschlagenen Mitglieder sind im Wahlvorschlag mit Namen, Vornamen und Anschrift aufzuführen. Sie sind in den einzelnen Wahlbezirken den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen oder in Genossenschaftshäusern auszuhängen. Es genügt die Absendung an die letzte bekannte Anschrift.

§ 7 Wahl

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

Bekanntmachungen, die die Wahl betreffen, erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Sie sind darüber hinaus den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Es genügt die Absendung an die letzte bekannte Anschrift.

§ 8 Wahlergebnis

- (1) Nach Beendigung der Wahl nimmt der Wahlvorstand die Auszählung vor und prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
 - b) die nicht mit dem Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen erhalten,
 - c) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,

- d) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind,
- e) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind.

Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

§ 9

Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 10

Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Der Wahlvorstand stellt aufgrund der Wahl der Mitglieder fest, die nach ihrer Stimmenzahl in den einzelnen Stimmbezirken als Vertreter gewählt sind.
Sie gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als gewählt. Als Ersatzvertreter sind der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft.
- (2) Es ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter anzuführen sind.
- (3) Die Namen der als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter werden den Mitgliedern gemäß § 31 Abs. 9 der Satzung bekannt gemacht.

§ 11

Schlussbestimmung

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Ergänzungswahlen gemäß § 31 Abs. 8 der Satzung.



ADLERSHORST BAUGENOSSENSCHAFT EG

Ochsenzoller Straße 144
22848 Norderstedt

Tel. (0 40) 5 28 03-0
Fax (0 40) 5 28 03-200

www.adlershorst.de
info@adlershorst.de



ADLERSHORST

innovativ · kompetent · zuverlässig